

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

27. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 11.04.2017

Nr. 09

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
SVV-Beschluss Nr. 038/2017 Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) („Fördergrundsätze Seniorenangebote“)	2
SVV-Beschluss Nr. 006/2017 Straßenbenennung in der Siedlung Eigene Scholle	14
Amtliche Bekanntmachung der Frühjahrsdeichschau 2017 für die Deiche Plauerhof, Götz-Gollwitz und Gollwitz-Schenkenberg	15
<u>Jagdgenossenschaft Kirchmöser / Dorf</u> Jahreshauptversammlung am Donnerstag, dem 20.04.2017	15
<u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u> Einladung zur 7. Sitzung der Regionalversammlung am 27.04.2017	15
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, dem 18.04.2017	16
Nichtamtlicher Teil	
Ehrenamtliche Wahlhelfer für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 gesucht!	18
<u>Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.</u> Elternbrief 45: 7 Jahre, 9 Monate: Gesundheit	19
Impressum	20

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2017 vom **25.01.2017** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 003/2017

Hinweis: Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 5 vom 15.02.2017 bekannt gemacht.

**Petition des Herrn Ulbrich zur mangelnden Beteiligung Betroffener im Sanierungsgebiet bzw. Wiederaufnahme eines Dialogprozesses mit den Bürgern zur Packhofbebauung, zum Verkehrsgutachten Packhofgelände sowie zum Fortschreibungsentwurf des Luftreinhalteplans 2016
Beschluss-Nr. 240/2016**

Die Petition wurde nach erneuter Beratung an die Stadtverwaltung weitergegeben und inhaltlich auf die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin vom 28.12.2016 verwiesen. Der Petent soll dazu eingeladen werden, sich an der Diskussion über die weitere Entwicklung des Packhofgeländes zu beteiligen.

- nichtöffentliche Sitzung

**Schadensfall BAVARIA der WOBRA
Beschluss Nr.: 004/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss

- die Regulierung des Schadensfalles BAVARIA entsprechend der vorliegenden Konzeption,
- dazu die Gründung einer Tochtergesellschaft der WOBRA, der „WOBRA Stadtumbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH“,
- die einvernehmliche Aufhebung des bestehenden diese Bestände betreffenden Generalverwalterverhältnisses,
- die Zahlung eines festgelegten Betrages durch die Stadt an die neu gegründete Gesellschaft zur endgültigen Regulierung des BAVARIA-Schadens im Verhältnis Stadt - WOBRA,
- die Veräußerung der neu gegründeten Gesellschaft.
- Die WOBRA wurde beauftragt, im Stadtteil Hohenstücken Potenziale für die weitere Stadtentwicklung des Stadtteils Hohenstücken - insbesondere durch Rückbau - zu eröffnen und dadurch den Stadtteil insgesamt aufzuwerten.
- Bezogen auf die BAVARIA-Bestände, die übernommen werden, ist die WOBRA angehalten, eine Sozialcharta zu vereinbaren.

SVV-Beschluss Nr. 038/2017

Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) („Fördergrundsätze Seniorenangebote“)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführende Erläuterungen	3
2. Ziele und Bedarf	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Ausschluss eines Rechtsanspruches	4
5. Zuwendungsberechtigte	5
6. Fördermaßnahmen im Überblick	5
Prämissen für die Umsetzung der Bausteine 1, 2 und 3	5
7. Baustein 1 – Begegnungsangebote	5
7.1 Begegnungsangebote im Monitoringstadtteil in Form von Begegnungsstätten	6
7.1.1 Begegnungsstätten ohne Sonderförderung	6
7.1.2 Begegnungsstätten mit Sonderförderung	7
7.2 Begegnungsangebote in Monitoringteilbereichen mit dorfähnlichem Charakter in Form von Begegnungsmöglichkeiten	8
8. Baustein 2 – Ehrenamtliche Dienste	9

9. Baustein 3 – Innovative Projekte und Unterstützung von Seniorenorganisationen	9
9.1 Innovative Projekte	9
9.2 Mobilität für ältere Menschen	10
10. Trägeranteil	10
11. Nicht zuwendungsfähige Kosten	10
12. Ausgleich zwischen den Förderbudgets	11
13. Antragstellung	11
14. Inkrafttreten	11
Anlage I und II	12
Anlage III	13

1. Einführende Erläuterungen

Das Gebot zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen findet seine allgemeine rechtliche Grundlage in § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), wonach dies ein Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung lt. Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“¹ ist hierbei die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Spezielle rechtliche Regelungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen enthält das Landespflegegesetz². § 2 Abs. 1 beschreibt nicht nur das Ziel der Sicherstellung einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und zahlenmäßig ausreichenden pflegerischen Versorgungsstruktur, sondern führt darüber hinaus aus, dass auch Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege in die Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen einzubeziehen sind, um die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sowie für eine pflegevermeidende Angebotsstruktur zu fördern. Dazu zählt auch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes, der familiären, sozialen und regionalen Netzwerke sowie der nachbarschaftlichen Hilfsstrukturen in der stationären und in der häuslichen Pflege. Hierzu überträgt § 4 Abs. 1 LPflegeG den Landkreisen und kreisfreien Städten die Federführung zur Entwicklung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller im Gesetz benannten Beteiligten auf lokaler Ebene.

Diesen gesetzlichen Regelungen ist der Bericht „Entwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen in Brandenburg an der Havel – eine strategische Ausrichtung“ (SVV-Bericht 242/2011) zuzuordnen, in welchem Handlungsbedarfe und Empfehlungen in Bezug auf die Sicherstellung der Versorgung in der Häuslichkeit als auch speziell zur Teilhabesicherung benannt werden. Den Empfehlungen liegt der Wunsch vieler älter werdender Menschen zu Grunde, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung oder im gewohnten Wohnumfeld, trotz gewisser im Alter auftretender Einschränkungen zu führen. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesem Wunsch entsprechend und dabei dem Leistungsprinzip „ambulant vor stationär“ folgend, Selbständigkeit und Lebensqualität bis ins hohe Alter zu fördern und zu erhalten. Dabei soll Pflegebedürftigkeit vermieden beziehungsweise der Eintritt von Pflegebedürftigkeit hinausgezögert oder ihre Auswirkungen verringert werden. Damit soll älteren Menschen eine selbstbestimmte Lebensweise ermöglicht und ihre Teilhabemöglichkeiten positiv beeinflusst werden. Ziel dabei ist, eine wohnortnahe Versorgung im gesamten Stadtgebiet zu erreichen, vorhandene Strukturen einzubinden und zu stärken sowie das bürgerschaftliche Engagement zu erweitern. Diese Zielstellung stützt sich zugleich auf den Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel (Fortschreibung 2011)³. Hier wird speziell in Ziffer 10.4 „Bildung und Soziales“ dargelegt, dass Versorgungsangebote innerhalb der Stadtteile und Wohngebiete so entwickelt sein sollen, dass sie fußläufig erreichbar sind und dass die Ressourcen älterer Menschen im Rahmen einer wirksamen Engagementförderung stärker einzubeziehen sind.

Ergebnisse der Altersforschung belegen, dass Prävention und Gesundheitsförderung bis ins höchste Lebensalter wirksam sind⁴. Der Erhalt körperlicher und geistiger Funktionsfähigkeiten, eine gesundheitsbewusste

¹ Bundesanzeiger, Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35 16/10808 (2008), Gesetz zu dem Übereinkommen der vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

² Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz-LPflegeG) vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2011 (JGVBl.I/11, [Nr.15]

³ Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel Fortschreibung 2011 – Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) vom 24.10.2012 (SVV-Beschluss Nr. 375/2012).

⁴ Land Brandenburg (2005), Gesund alt werden – Soziale und gesundheitliche Lage älterer Menschen im Land Brandenburg, Beiträge zur Sozial- und Gesundheitsberichterstattung Nr. 4.2, S. 52,53

Ernährung sowie geistige Aktivität und anregende soziale Beziehungen (Begegnungen, Kommunikation) sind für den Erhalt der Lebensqualität im Alter von zentraler Bedeutung: sie wirken dem körperlichen und geistigen Abbau entgegen, steigern das individuelle Wohlbefinden und wirken gegen eine Vereinsamung und Isolation. Damit verringern sie nicht nur das Risiko von Krankheiten, sondern erhöhen auch die Chance, den Eintritt körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu verzögern. Sie erhöhen also nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Menschen sondern wirken gleichzeitig Kosten mindernd - sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die sozialen Leistungssysteme, wie z. B. der Sozialhilfe und Leistungen der Pflege. Mit diesen Fördergrundsätzen werden diese Ansätze aufgegriffen und durch konkrete Maßnahmen umgesetzt.

2. Ziele und Bedarf

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Berichtes 242 / 2011 zusammenfassend geht es um die Zielstellung:

- älteren Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen
- eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und somit
- Isolation zu vermeiden

Dies soll verbunden werden mit

- Elementen einer gesundheitsfördernden Lebensweise

und

- der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von älteren Menschen und für ältere Menschen

Zur Umsetzung dieser Ziele sollen entsprechend dem Bericht 242/2011 u. a.:

- Angebote zur Kommunikation
- Angebote zur Unterstützung in der Häuslichkeit
- Angebote der Information

gestärkt und weiterentwickelt werden, sowie

- Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements entwickelt und gefördert werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und des Haushaltsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel unter Anwendung der folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg⁵
- Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“
- § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Landespflegegesetz
- SVV-Beschluss Nr. 48/98 „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“⁶
- SVV-Beschluss Nr. 54/98 „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“⁷.

Diese Fördergrundsätze untersetzen die förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie (SVV-Beschluss Nr. 54/98) im Bereich der Altenhilfe. Sie konkretisieren sie inhaltlich und hinsichtlich ihrer Umsetzung insbesondere in den Förderschwerpunkten:

- Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung älterer Bürger
- die Förderung der Angebote offener Altenhilfe (z.B. Altenclubs und andere Altenbegegnungsstätten)
- Generationsübergreifend wirksame Maßnahmen.

Die Fördergrundsätze ordnen sich somit den Regelungen der Förderrichtlinie (SVV-Beschluss Nr. 54/98) unter, soweit sie keine spezielleren Regelungen enthalten. Soweit die Fördergrundsätze keine abweichende Aussage treffen und keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen eingreifen, sind auch die „Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“ – SVV-Beschluss Nr. 46/98 – ergänzend heranzuziehen.

4. Ausschluss eines Rechtsanspruches

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Fachbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung einer Zuwendung. Zuwendungen werden nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die nachfolgende Benennung der

⁵ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

⁶ „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG), SVV-Beschluss Nr. 48/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

⁷ „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

Förderbudgets erfolgt daher unter Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung. Eine Zuwendung in einem Haushaltsjahr begründet für künftige Haushaltsjahre keine Ansprüche.

5. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungen können neben den innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinen und Verbänden alle weiteren auf dem sozialen Gebiet tätigen gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere Personenvereinigungen empfangen. Eine Förderung freigewerblicher Träger ist in der Regel nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden (Nr. 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98).

Abweichend zu den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98 können auch natürliche Personen Zuwendungen erhalten, wenn sich die zu fördernde Maßnahme auf einen Monitoringteilbereich mit dorffähnlichem Charakter lt. Ziffer 7.2 richtet.

6. Fördermaßnahmen im Überblick

- Baustein 1 Begegnungsangebote
 - in den Monitoringstadtteilen⁸ als Begegnungsstätte
 - in und für die Monitoringteilbereiche⁹ mit dorffähnlichem Charakter als Begegnungsmöglichkeiten
- Baustein 2 Ehrenamtliche Dienste
- Baustein 3 Innovative Projekte und Mobilität für ältere Menschen

Prämissen für Umsetzung der Bausteine 1, 2 und 3

Qualität	- Interessen der Nutzer/-innen aufgreifen und umsetzen - Beteiligung der Nutzer/-innen initiieren, Engagementbereitschaft fördern - altersdifferenzierte bzw. auf Sonderbedarfe abgestimmte Angebote (Jüngere, Hochbetagte, Personen mit bestimmten Einschränkungen oder Hilfsmittel o. ä.) - die konkreten Maßnahmen zur Erwirkung der Qualität müssen erkennbar sein
Ehrenamt	die Angebote sollen überwiegend mit Ehrenamtlichen realisiert werden
Nutzung vorhandener Strukturen	vorhandene Strukturen und Ressourcen sind vorzugsweise zu nutzen
Vernetzung	Angebote sollen durch bzw. in Vernetzung von Ressourcen mehrerer Träger (auch gewerbliche, z. B. Wohnungsbaugesellschaft ö. ä.) entstehen
Neue Angebote	die Weiterentwicklung des Angebotes (inhaltlich, Nutzerorientierung) muss erkennbar sein (Verstetigung und Weiterentwicklung)
Neue Nutzer	
Zugänglichkeit	Die Angebote stehen für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer religiösen oder politischen Anschauungen zur Verfügung. Ebenso ist die Nutzung der Angebote unabhängig von einer vertraglichen Bindung oder Mitgliedschaft zum Träger.
Förderumfang	Die Träger der Maßnahmen sollen deren Finanzierung weitestgehend allein sicherstellen. Im Sinne der Unterstützung von Angeboten, an denen die öffentliche Hand und die Träger der Maßnahmen ein weitestgehend gleich hohes Interesse haben, ist eine Förderung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten angemessen. Der vorgesehene Umfang an Fördermitteln dient somit nicht der Ausfinanzierung von Angeboten sondern soll hauptsächlich eine Wertschätzung gegenüber der von den Trägern geleisteten Arbeit zum Ausdruck bringen.

7. Baustein 1 – Begegnungsangebote - Fit bleiben – Gemeinsam Lernen - Gemeinschaft erleben -

Die räumliche Verteilung der Begegnungsangebote orientiert sich nach dem Stadtentwicklungsmonitoring⁹. Danach untergliedert sich die Stadt Brandenburg an der Havel in 9 Monitoringstadtteile (Görden, Hohenstücken, Innenstadt, Kirchmöser, Nord, Plaue, Ring, Walzwerksiedlung, Andere).

⁸ Monitoringstadtteil und Monitoringteilbereiche entsprechend der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtentwicklungsmonitoring lt. Empfehlung aus dem „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“, Fortschreibung 2011, INSEK-Integriertes Stadtentwicklungskonzept-vom 24.10.2012., siehe Karte Anlage III

Der Monitoringstadtteil „Andere“ wird durch die Monitoringteilbereiche mit dörflichem Charakter untersetzt (Neuendorf, Eigene Scholle/Wilhelmsdorf, Göttin, Mahlenzien, Schmerzke/Neuschmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreuz/Saaringen).

Daraus folgend gibt es Begegnungsangebote:

- in den Monitoringstadtteilen in Form von Begegnungsstätten mit und ohne Sonderförderung
- in den Monitoringteilbereichen mit dorfähnlichem Charakter als Begegnungsmöglichkeiten.

Ziele und Aufgaben der Begegnungsangebote

- vorhandene Fähigkeiten und Talente stärken und ausbauen
- neue Interessen anregen und fördern
- soziale Kontakte ermöglichen und fördern
- Bereitschaft zum freiwilligen Engagement wecken und einbinden / vermitteln
- Unterstützung von Selbsthilfe

Umsetzung in den Bereichen z. B. durch:	
Begegnung und Kommunikation	Gesellschaftsspiele, Gesprächsrunden, Gruppentreffen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge/Reisen, gemeinschaftliche Aktivitäten/Treffs/, eigene Veranstaltungen, ...
Gesundheitsförderung	Sport, Bewegung, Tanz, Entspannung, Information/Vorträge, ...
Bildung und Kultur	thematische Gruppenangebote (Sprachen, Medien, Reisen, Literatur, ...), Vorträge, Besuche kultureller Veranstaltungen, Besuche im Museum, eigene kulturelle Veranstaltungen, ...
Information / Öffentlichkeitsarbeit	Beratung, Medien, Aktionen, ...
Generationenübergreifende Aktivitäten	mindestens ¼ aller Angebote sollen Menschen der Altersgruppe bis 65 Jahre (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) einbeziehen

Das für jeden Monitoringstadtteil und für jeden Monitoringteilbereich mit dorfähnlichem Charakter festgelegte Förderbudget bestimmt sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der über 65-Jährigen. Die Einwohnerzahl der über 65-Jährigen wird um die Zahl der in stationären Pflegeheimen versorgten Personen reduziert.

Es werden folgende **Förderbudgets** festgelegt:

Einwohnerzahl größer als	4.000:	8.000 €
Einwohnerzahl größer als	3.000:	6.000 €
Einwohnerzahl größer als	2.000:	4.000 €
Einwohnerzahl größer als	1.000:	2.000 €
Einwohnerzahl größer als	800:	1.400 €
Einwohnerzahl größer als	600:	1.200 €
Einwohnerzahl größer als	400:	1.000 €
Einwohnerzahl größer als	200:	800 €
Einwohnerzahl größer als	100:	600 €
Einwohnerzahl größer als	50:	400 €
Einwohnerzahl kleiner als / gleich	50:	200 €

7.1 Begegnungsangebote in den Monitoringstadtteilen in Form von Begegnungsstätten

In den Monitoringstadtteilen sollen die Begegnungsangebote grundsätzlich in Begegnungsstätten erfolgen. Pro Monitoringstadtteil soll es eine Begegnungsstätte geben. Bei den Monitoringstadtteilen handelt es sich um Nord, Görden, Hohenstücken, Walzwerksiedlung, Kirchmöser, Plaue, Innenstadt und Ring.

7.1.1 Begegnungsstätte ohne Sonderförderung

In Abgrenzung zu den vielfältigen Orten und Plätzen, bei denen sich Menschen begegnen und miteinander kommunizieren können, sind Begegnungsstätten bauliche Objekte, die an einen festen Standort gebunden sind und nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- möglichst zentral im Monitoringstadtteil liegen und gut fußläufig erreichbar sind
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind
- wünschenswert ist Schwellenfreiheit im Gebäude und auf dem Außengelände
- über mindestens einen Veranstaltungsraum verfügen
- über Sanitärräume verfügen

⁹ Monitoringstadtteil und Monitoringteilbereiche entsprechend der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtentwicklungsmonitoring lt. Empfehlung aus dem „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“, Fortschreibung 2011, INSEK-Integriertes Stadtentwicklungskonzept-vom 24.10.2012., siehe Karte Anlage III

- ihre Angebote vor Ort an mindestens 3 Tagen pro Woche für mindestens 3 Stunden pro Tag mit einer Bezugsperson anbieten
- die Aktivitäten in einem monatlichen Veranstaltungsplan darstellen und bekannt machen

Die Bereitstellung von zur Inbetriebnahme hergestellten Räumen sowie die Bereitstellung der technischen und sonstigen Ausstattung der Räume durch den Träger wird vorausgesetzt.

Förderbudget für Begegnungsstätten ohne Sonderförderung

Monitoringstadtteil		Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget
Nr.			
1	Görden	1820	2.000 €
2	Hohenstücken	2060	4.000 €
3	Innenstadt	1326	2.000 €
4	Kirchmöser	1352	2.000 €
5	Nord	3741	6.000 €
6	Plaue	683	1.200 €
7	Ring	2822	4.000 €
8	Walzwerk	1298	2.000 €
Gesamt Monitoringstadtteile			23.200 €

7.1.2 Begegnungsstätten mit Sonderförderungen

Es gibt zwei Begegnungsstätten, die sich von ihrem Inhalt her und im Umfang von den anderen Begegnungsstätten (Ziffer 7.1.1) deutlich unterscheiden. Dadurch haben sie einen höheren finanziellen Aufwand, welcher durch eine Sonderförderung kompensiert werden soll.

Bei diesen Begegnungsstätten handelt sich um

- den Treffpunkt „Engagiertes Leben“ für den Monitoringstadtteil „Hohenstücken“
- die Seniorenbegegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ für die Monitoringstadtteile „Ring“ und „Innenstadt“

Der Treffpunkt „Engagiertes Leben“ ist ein seit Jahren etabliertes Angebot in der Stadt. Es bietet ein besonders umfangreiches Spektrum an Möglichkeiten für ältere Menschen, sich innerhalb von Gruppen Gleichgesinnter weiter zu bilden, seine Begabungen auszuleben oder zusammen Freizeit zu verbringen. Die Angebote im „Engagierten Leben“ binden einen hohen Anteil ehrenamtliches Engagement, zum Beispiel durch die ehrenamtliche Leitung der Gruppen und das Engagement einzelner Teilnehmenden zur Belebung der Gruppenarbeit. Der Treffpunkt wirkt über den Monitoringstadtteil hinaus und zieht ältere Menschen aus allen Stadtteilen an.

Die Seniorenbegegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ versorgt vorrangig die Monitoringstadtteile Innenstadt und Ring. Sie wirkt mit ihrem besonders umfangreichen Spektrum an Begegnungsmöglichkeiten aber auch deutlich darüber hinaus. Die Besonderheit liegt in der örtlichen Konzentration und Vernetzung mit weiteren Angeboten der Seniorenarbeit und anderer Vereine in diesem Objekt. Um diesen zentralen Standort als Anlaufstelle für ältere Menschen und andere Generationen attraktiv zu halten, ist eine Sonderförderung für diesen Standort erforderlich.

Diese zwei Begegnungsstätten erfüllen mit ihrem Angebot die Begegnungsarbeit in ihrem jeweiligen Monitoringstadtteil. Das bedeutet, dass in dem jeweiligen Monitoringstadtteil keine weitere Begegnungsstätte gefördert wird.

Die unter Ziffer 7.1.1 benannten Anforderungen gelten auch für die beiden vorgenannten Begegnungsstätten mit Sonderförderung. Darüber hinaus sollen diese beiden Begegnungsstätten mit Sonderförderung ihre Angebote mit einer entsprechend qualifizierten Bezugsperson vor Ort an mindestens 5 Tagen pro Woche á 3 Stunden vorzuhalten.

Eine weitere Begegnungsstätte mit Sonderförderung betrifft die Seniorenbegegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus „Die Stube“ für den Monitoringstadtteil „Kirchmöser“. Das MGH ist in das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen worden und kann daraus eine weitere Förderung für die Jahre 2017 bis 2020 erhalten. Die Stadt Brandenburg an der Havel sieht zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 vor, die

Angebote der Begegnung und Kommunikation für ältere Menschen im Mehrgenerationenhaus im Rahmen einer Kofinanzierung des „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ finanziell zu unterstützen (SVV-Beschluss Nr. 310/2016).

Die unter Ziffer 7.1.1 benannten Anforderungen gelten auch für diese vorgenannte Begegnungsstätte mit Sonderförderung.

Förderbudget für Begegnungsstätten mit Sonderförderung

Monitoringstadtteil		Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget lt. Ziffer 6.1.1	Sonderförderung
Nr.				
2	Hohenstücken	2060	4.000 €	32.000 €
3	Innenstadt	1326	2.000 €	14.000 €
7	Ring	2822	4.000 €	
4	Kirchmöser	1352	2.000 €	2.000 €
Gesamt			12.000 €	48.000 €

7.2 Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorffähnlichem Charakter in Form von Begegnungsmöglichkeiten

Innerhalb des Monitoringstadtteils „Andere“ gibt es acht Monitoringteilbereiche, welche geprägt sind von ihrem ursprünglich dörflichem Charakter und einer hohen Identifikation der dort lebenden Menschen zu ihrem Wohnort. Das sind die Monitoringteilbereiche Wilhelmsdorf/Eigene Scholle, Götting, Schmerzke/Neuschmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreutz/Saaringen, Neuendorf, Mahlenzien. Um die in diesen dezentral gelegenen Monitoringteilbereichen lebenden älteren Menschen wohnortnah zu versorgen und ihre nachbarschaftlichen Strukturen zu stärken sollen Möglichkeiten der Begegnung direkt vor Ort, also innerhalb des Monitoringteilbereiches bzw. für die dort wohnenden älteren Menschen, erfolgen.

Angebote können z. B. sein:

- kontinuierliche Treffen oder Spielenachmittage,
- Treffen zum geselligen Beisammensein,
- zeitlich befristete Aktionen,
- kulturelle Veranstaltungen, Tagesausflüge.

Förderbudget für Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorffähnlichem Charakter

Monitoringteilbereich mit dorffähnlichem Charakter im Monitoringstadtteil Nr. 9 „Andere“	Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget
Wilhelmsdorf/ Eigene Scholle	972	1.400 €
Götting	191	600 €
Schmerzke/Neuschmerzke	262	800 €
Wust	76	400 €
Gollwitz	82	400 €
Klein Kreutz/Saaringen	144	600 €
Neuendorf	82	400 €
Mahlenzien	21	200 €
Gesamt Monitoringteilbereiche		4.800 €

8. Baustein 2 – Ehrenamtlicher Dienst
- Wahrnehmen – Anerkennen – Wertschätzen -

Ziele und Aufgaben des Ehrenamtlichen Dienstes

- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit, (Ausschluss von Leistungen der Pflegekasse, Krankenkasse und Sozialhilfe, d. h. Personen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB V, SGB XI, SGB XII müssen diese Hilfen zunächst dort prüfen lassen, Hilfen können nur ergänzend oder unterstützend zu den bewilligten Leistungen erfolgen)
- Koordinierung und Anleitung der Ehrenamtliche

Umsetzung z. B. durch	
Unterstützung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Verhinderung von Vereinsamung für ältere Menschen in der Häuslichkeit	Besuchsdienste, Begleiddienste (spazieren gehen, Begleitung beim Einkaufen, Begleitung zu Freizeitangeboten, ...)
Förderung einzelner Aktionen zur Förderung der Gemeinschaft der im Dienst engagierten Ehrenamtlichen (nicht Nutzer!)	gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen, Ausflüge, Workshops, etc.
Förderung einzelner Aktionen zur Stärkung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Dienstes und seinen ehrenamtlich Engagierten (nicht Nutzer!)	Tag der offenen Tür des Projektes, nicht der Träger, o. ä.

Anforderungen an den ehrenamtlichen Dienst

- die Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit erfolgt durch Ehrenamtliche
- verfügt über eine verlässliche, kontinuierliche Organisationsstruktur (Koordinierung, Anleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen mit konstante und entsprechend qualifizierte Bezugsperson) und ist im Umfang von mindestens 10 h/Woche vorzuhalten
- bildet die ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Einsatzgebiete aus und ermöglicht bedarfsgerechte Weiterbildung für die Ehrenamtlichen
- kooperiert mit vorhandenen Diensten, Einrichtungen und Angeboten
- es sollen mindestens 25 Ehrenamtliche akquiriert werden.

Förderbudget für den ehrenamtlichen Dienst

Der ehrenamtliche Dienst kann jährlich mit bis zu 10.000 € gefördert werden.

9. Baustein 3 – Innovative Projekte und Mobilität für ältere Menschen

9.1 Innovative Projekte

- Ideen entwickeln, Initiativen starten, Aktionen ausprobieren -

Ziele und Aufgaben

- Initiativen zur Entwicklung von Angeboten und Aktivitäten anregen
 - Ideen erproben und auf ihre Wirkung hin überprüfen
 - neue Formen der Beteiligung der Zielgruppe entwickeln und erproben
 - Ideen zu die Generationen verbindenden Tätigkeiten entwickeln und erproben
 - Informationen zum Angebotsspektrum / Helfersystem an die Zielgruppe herantragen
 - beruhen auf der Grundlage neuer Ideen
- oder
- beruhen auf der Grundlage von Projekten, die bereits in Regionen außerhalb von Brandenburg an der Havel stattgefunden haben

Umsetzung in den Bereichen z. B. durch	
Begegnung und Kommunikation	Patenschaften initiieren, Projekte zur Zusammenarbeit, Zusammenleben der Menschen im Quartier stärken, Nachbarschaftshilfen anregen, ...
Gesundheitsförderung	Kochaktionen, Bewegungsförderung...
Bildung und Kultur	Lernprojekte, Vorleseprojekte, ...

Öffentlichkeitsarbeit	Thematische Veranstaltungen, vorzugsweise in Vernetzung mehrerer Träger
Generationenübergreifende Aktionen	als spezielles Angebot oder als integrierter Aspekt in den anderen Bereichen möglich

Anforderungen an innovative Projekte

- sind zeitlich begrenzt (maximal 12 Monate innerhalb eines Kalenderjahres)
- grenzen sich inhaltlich von dem Stammangebot des Trägers ab
- Bereitschaft zur Dokumentation des innovativen Projektes in Bezug auf Durchführung und Nachhaltigkeit (Vergleich Vorhaben und Ziele zu Beginn und nach Durchführung des Projektes, projektbezogene Angaben sowie Darstellung, zu welchen Bedingungen ein solches Projekt weitergeführt werden könnte)

Innovative Projekte sind nicht

- Feierlichkeiten aus gewöhnlichen Anlässen heraus (Feiertage, Geburtstage, Sommerfeste o. ä.)
- Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger zu eigenen Angeboten

Förderbudget für Innovative Projekte

Innovative Projekte können jährlich mit bis zu 5.000 € gefördert werden.

9.2 Mobilität für ältere Menschen - Teilhabe ermöglichen -

Die Unterstützung soll die Beteiligung einzelner älterer Menschen am gemeinschaftlichen Beisammensein sicherstellen, um Kommunikation, Austausch und ein Miteinander zu ermöglichen und Isolation zu vermeiden.

Die nach Ziffer 5. benannten Zuwendungsberechtigten erhalten im begründeten Bedarfsfall für einzelne ältere Menschen eine Unterstützung, wenn:

- es der Teilhabe dieser älteren Menschen und/oder ihrer Erreichbarkeit zu Seniorenveranstaltungen dient und
- wenn es den Zuwendungsberechtigten und dem einzelnen älteren Menschen nicht möglich ist, dies aus eigenen Mitteln zu decken.

Umsetzung z. B. durch	
Teilhabe an sowie die Erreichbarkeit zu den Veranstaltungen sicherstellen	Hol- und Begleitservice

Förderbudget zur Unterstützung für ältere Menschen

Die Mobilität für ältere Menschen kann jährlich mit bis zu 1.000 € insgesamt gefördert werden.

10. Trägeranteil

Für alle Fördermaßnahmen (Bausteine 1, 2 und 3) muss der Trägeranteil mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Bei der Förderung von Begegnungsstätten mit Sonderförderung (Ziffer 7.1.2) muss der Trägeranteil mindestens die Höhe des Förderbudgets umfassen, welches für den versorgten Monitoringstadtteil anhand der Einwohnerzahl der über 65-Jährigen ermittelt wurde.

Für Begegnungsmöglichkeiten im Monitoringteibereich mit dorfählichem Charakter (Ziffer 7.2) und bei der Mobilität für ältere Menschen (Ziffer 9.2) sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

Trägeranteil können Eigenmittel (alle dem Zuwendungsberechtigten zur Verfügung stehenden Geldmittel), Drittmittel (weitere Fördermittel, Sponsoring, o. ä.) oder Geldspenden sein. Eigenleistungen und eigene Sachmittel werden nicht als Trägeranteil anerkannt. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

11. Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Bewirtungskosten für Teilnehmende
- Verwaltungsgemeinkosten
- Kosten für die Herstellung der Betriebsfähigkeit von Räumen, Anlagen und Angeboten
- geringwertige Wirtschaftsgüter über 150 € netto
- investive Kosten

12. Ausgleich zwischen den Förderbudgets

Nicht verbrauchte Mittel können innerhalb eines Kalenderjahres zwischen den Bausteinen 1, 2 und 3 übertragbar sein. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel von einem Kalenderjahr in das darauffolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

13. Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich einzureichen bei:

Stadt Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel.

Für die Antragstellung ist ein Formblatt vollständig auszufüllen. Dieses Formblatt ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit erhältlich.

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr zu stellen. Ausgenommen hiervon sind kleinere Projekte, die im laufenden Kalenderjahr begonnen und abgeschlossen werden. Anträge hierfür sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

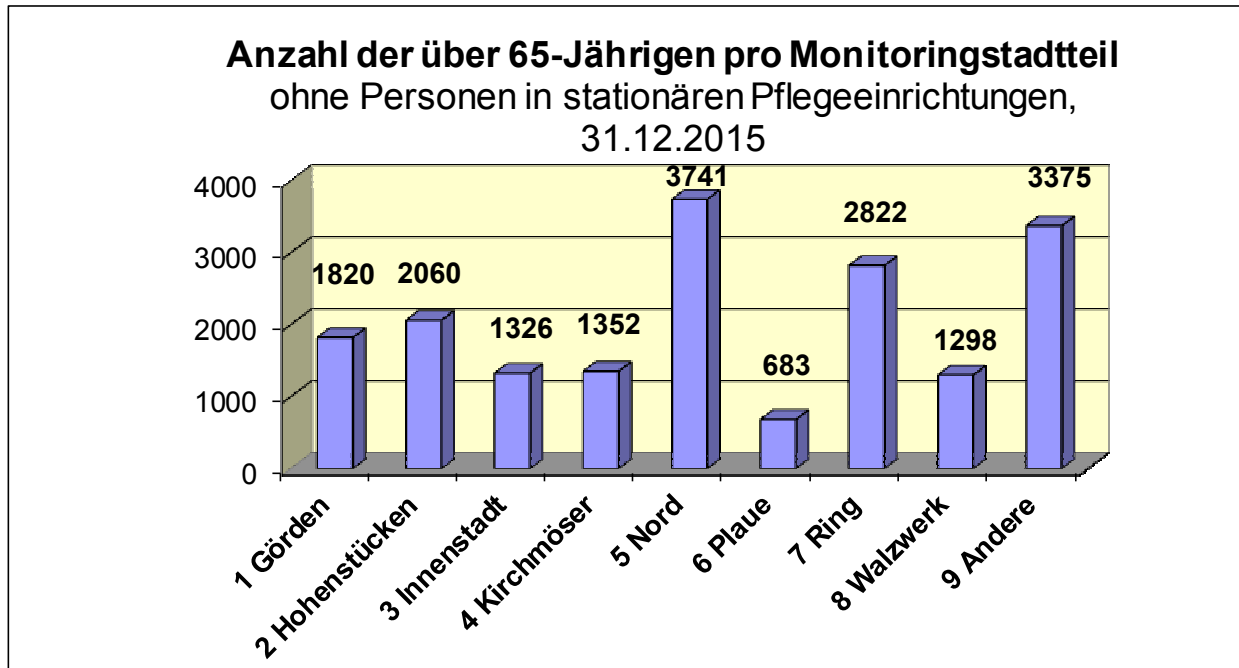
Verspätet eingegangene oder eingereichte Anträge können abgelehnt werden. Entscheidend für den Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. der handschriftliche Vermerk des zuständigen Amtes.

14. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

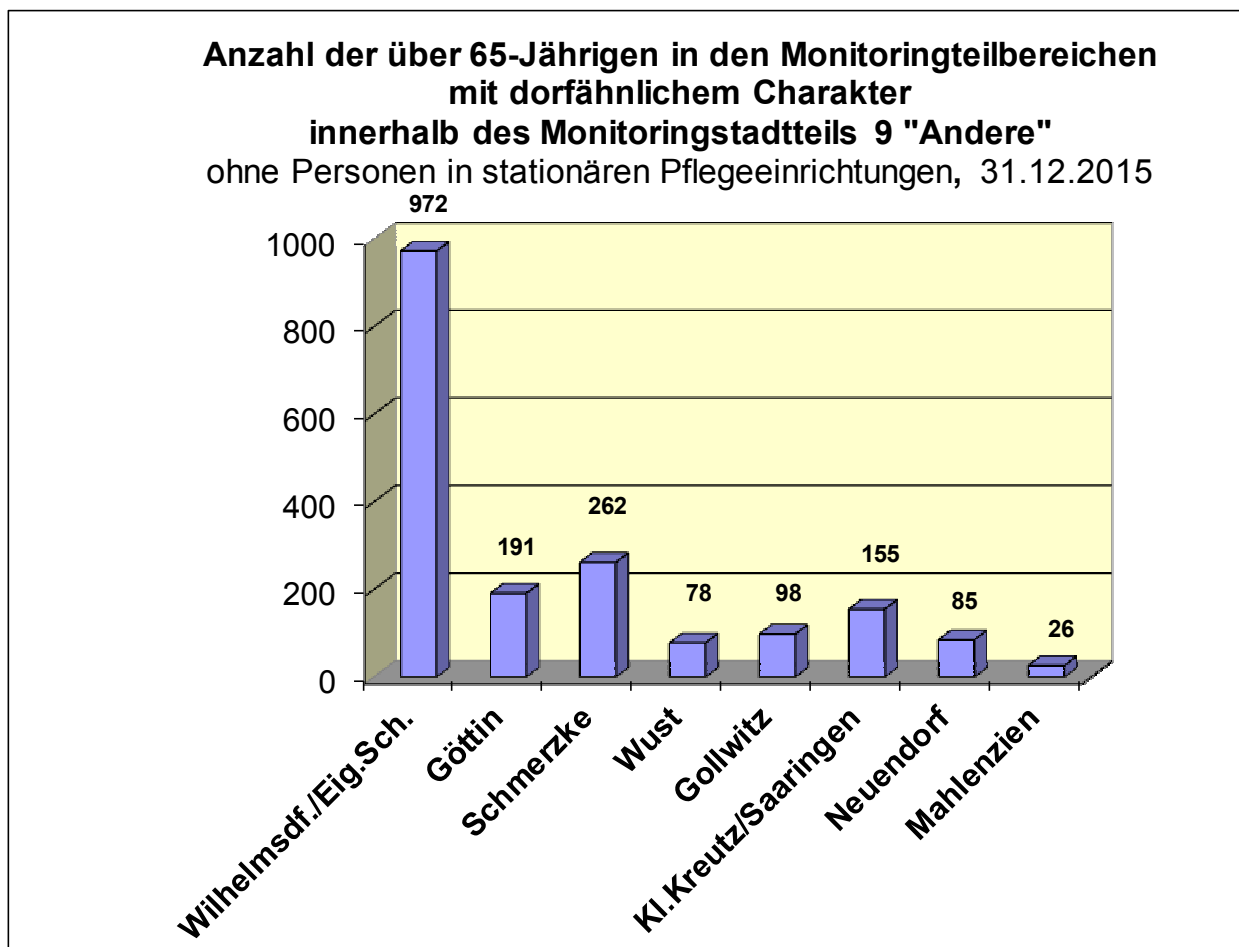
Anlage I	Anzahl der über 65-Jährigen pro Monitoringstadtteil ohne Personen in stationären Pflegeeinrichtungen 31.12.2015
Anlage II	Anzahl der über 65-Jährigen in den Monitoringteilbereichen mit dorfähnlichem Charakter innerhalb des Monitoringstadtteils 9 „Andere“ ohne Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, 31.12.2015
Anlage III	Stadtgliederung Brandenburg an der Havel nach Stadtentwicklungsmonitoring

Anlage I



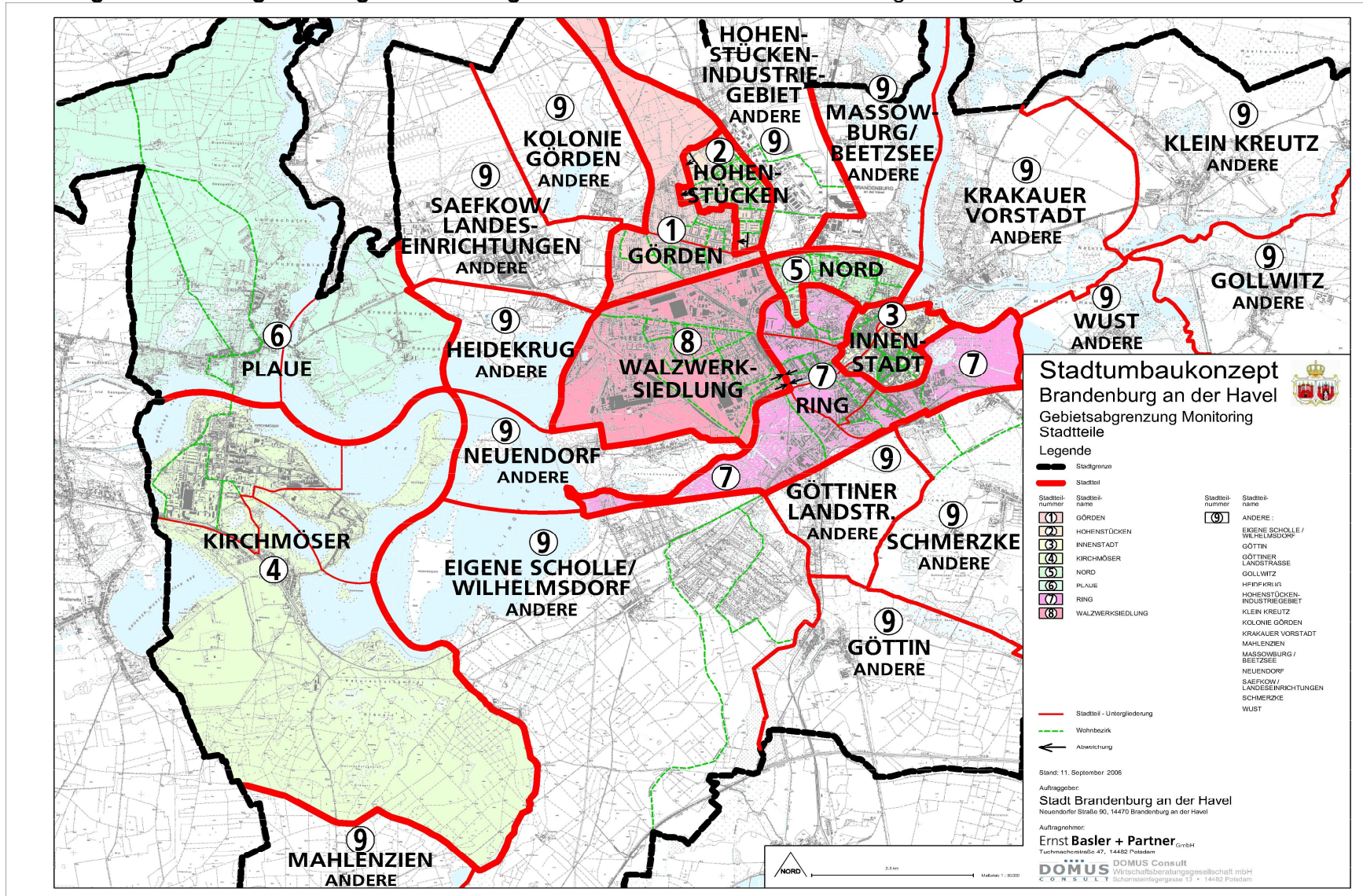
Quelle: Berechnungen der Statistikstelle auf Grundlage des Einwohnermelderegisters, 2016

Anlage II



Quelle: Berechnungen der Statistikstelle auf Grundlage des Einwohnermelderegisters, 2016

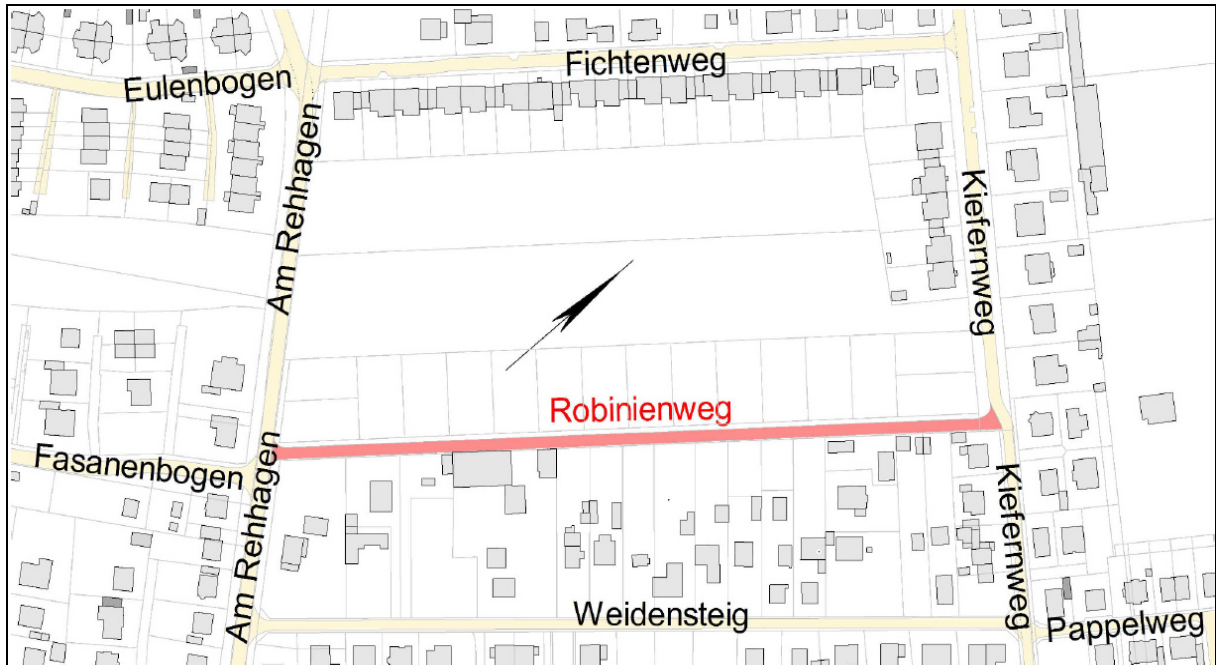
Anlage III Stadtgliederung Brandenburg an der Havel nach Stadtentwicklungsmonitoring



Straßenbenennung in der Siedlung Eigene Scholle

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss am 29.03.2017 die in der Anlage gekennzeichnete Straße mit dem Namen "Robinienweg" zu benennen.

Skizze zur Straßenbenennung "Robinienweg" in der Stadt Brandenburg an der Havel:



Übersichtskarte – Stadtplan



Amtliche Bekanntmachung der Frühjahrsdeichschau 2017 für die Deiche Plauerhof, Götz-Gollwitz und Gollwitz-Schenkenberg

Am Montag, dem 24. April 2017, führen die untere Wasserbehörde und das Landesamt für Umwelt ab 13:00 Uhr die Deichschau nach § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes für den Deich Plauerhof und am Donnerstag, dem 11. Mai 2017, ab 8:30 Uhr für die Deiche Götz-Gollwitz und Gollwitz-Schenkenberg durch.

Treffpunkte:

Deich Plauerhof: 24.04.2017, 13:00 Uhr, Plauerhof (vorn Gut)
Deiche Gollwitz: 11.05.2017, 8:30 Uhr, B1/ Emster Kanal (Straßenbrücke)

Die Deichschau dienen der Kontrolle des jeweiligen Deichzustands und der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Deiche.

Jagdgenossenschaft Kirchmöser / Dorf

Zur Jahreshauptversammlung trifft sich die

**Jagdgenossenschaft Kirchmöser / Dorf
am Donnerstag, dem 20.04.2017, um 18 Uhr
im Klubraum der Freiwilligen Feuerwehr Kirchmöser.**

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Beschluss der Tagesordnung
- Wahl des Protokollführers
- Bericht des Kassenführers
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
- Wahl des zweiten Rechnungsführers
- Bericht über das Jagdjahr 2016/2017
- Berufsgenossenschaft
- Diskussion

Hierzu sind alle Verpächter und Pächter eingeladen.

gez. Lutz Liedtke
Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 24.03.2017

**Einladung zur 7. Sitzung der Regionalversammlung
am 27.04.2017 um 16.00 Uhr in der Landeshauptstadt Potsdam**

Die 7. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, dem 27.04.2017, um 16.00 Uhr im
Hoffbauer Tagungshaus
Hermannswerder 23
14473 Potsdam**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 20.10.2016
- TOP 3:** Überwachung der Umweltauswirkungen in Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 2020
- Monitoringbericht Teil 1 „Windenergienutzung“ (mündlicher Bericht der Planungsstelle)
- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012
Beschluss über den Prüfbericht des Landkreises Teltow -Fläming
 - Beschluss der Haushaltssatzung 2017 und des Haushaltsplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming einschließlich Anlagen
 - Umsatzbesteuerung des Landes Brandenburg; Einheitliche Optionserklärung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) (mündliche Information der Planungsstelle)
- TOP 5:** Wahlen für den Regionalvorstand
- Stellvertreter für das Mitglied des Regionalvorstands Bürgermeister Thomas Schmidt
- TOP 6:** Korridoruntersuchungen für den Stadtumlandverkehr Berlin-Brandenburg
Aktueller Stand und weiteres Verfahren
- N. N., Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (mündlicher Bericht)
- TOP 7:** Einwohnerfragestunde
- TOP 8:** Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 1:** Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.10.2016
- TOP 2:** Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 12.04.2017 bis 26.04.2017 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr.

Teltow, den 24.03.2017

gez. Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses
am Dienstag, dem 18.04.2017, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3** Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.03.2017

4		Feststellung der Tagesordnung
5		Vorlagen der Verwaltung
5.1	078/2017	Petitionsordnung Einreicher: Oberbürgermeisterin
5.2	023/2017	Gebührensatzung für die Benutzung der Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I
5.3	111/2017	Änderung der personellen Vertretung der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I
5.4	061/2017	Zahlung der kommunalen Wohnsitzprämie für Studenten der Medizinischen Hochschule Brandenburg Einreicher: Oberbürgermeisterin Stabsbereich BM
5.5	064/2017	Konzept zur Gestaltung und Unterhaltung von Wanderwegen in Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Stabsbereich BM
5.6	125/2017	Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
	096/2017 Wiedervorlage aus März 2017	Änderung zur Beschlussvorlage 011/2017 - Haushaltsplan 2017/2018 - Einstellung von Haushaltsmitteln zur Instandsetzung des Zaunes um das Schulgartenareal der Gebrüder Grimm Schule Einreicher: Fraktion AfD
	103/2017 Wiedervorlage aus März 2017	Änderung zur Beschlussvorlage 011/2017 Schulhofsanierungsprogramm Einreicher: Fraktion SPD
	129/2017	Änderung zur Beschlussvorlage 125/2017 - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel Aufnahme einer Maßnahme zur Errichtung einer Beleuchtungsanlage für den BMX - Skate Park an der Willibald Alexis Straße Einreicher: Fraktion AfD
5.7	074/2017	Bebauungsplan Nr. 32 "Verbrauchermarkt an der Gördenallee", Brandenburg an der Havel - Beschluss über die Anregungen - Satzungsbeschluss Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VI
5.8	039/2017 Wiedervorlage aus März 2017	Luftreinhalteplan Stadt Brandenburg an der Havel, Fortschreibung 2014/2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
	094/2017 Wiedervorlage aus März 2017	Änderung zur Beschlussvorlage 039/2017 - Fortschreibung des Luftreinhalteplans Einreicher: Fraktion CDU und Fraktion Freie Wähler
6		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern
	104/2017	Abschluss eines Generalpachtvertrages Einreicher: Fraktion Freie Wähler
7		Anfragen aus dem Hauptausschuss

- 8 **persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 **Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 10 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.03.2017**
- 12 **Vorlagen der Verwaltung**
- 13 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 14 **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 **persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 **Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 17 **Schließung der Sitzung**

gez. N. Langerwisch
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 10.04.2017

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

Ehrenamtliche Wahlhelfer für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 gesucht!

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

zur Durchführung der Bundestagswahl am 24.09.2017 in der Stadt Brandenburg an der Havel werden für die 65 Wahlbezirke im Stadtgebiet ca. 670 Wahlhelferinnen und -helfer gesucht. Viele freiwillige Bürger haben sich bereits als Wahlhelfer aufstellen lassen. Dennoch sind wir noch immer auf Ihre Unterstützung in fast allen Stadtteilen angewiesen, ganz besonders aber in den Stadtteilen Neustadt, Hohenstücken, Plaue und im Ortsteil Wust.

Investieren Sie ein wenig Ihrer Freizeit und bewerben Sie sich als Wahlhelfer!

Sie erwartet eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit, wie zum Beispiel die eines Beisitzers in einem Wahlvorstand.

Was muss ein Wahlhelfer am Wahlsonntag tun?

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind im Wesentlichen:

- § die Wahlberechtigung der Wähler prüfen,
- § die Stimmzettel ausgeben,
- § die Wahlkabinen und Wahlurnen beaufsichtigen,
- § den gesamten Wahlvorgang vor Störungen und Beeinflussungen schützen und
- § ab 18:00 Uhr die Stimmzettel auszählen.

Dazu sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Der Wahlvorsteher weist die Beisitzer in ihre Tätigkeiten ein. Im Wahlvorstand arbeiten in der Regel immer erfahrene Wahlhelfer mit. Der eigentliche Wahlvorgang wird in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt. Während dieser Zeit können in Abstimmung mit dem Wahlvorsteher Pausen gewährt werden. Ab 18:00 Uhr müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes wieder anwesend sein, um den reibungslosen Ablauf der Stimmauszählung zu gewährleisten.

Für ihr Engagement erhalten Wahlhelfer (Beisitzer) gemäß der Neuregelung für die Bundestagswahl 2017 eine Aufwandsentschädigung von 25 €.

Interessierte wahlberechtigte Bürger melden sich bitte schriftlich oder mündlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin / Fachgruppe Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30 / 1. OG
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381-581022 oder 03381-581023 / Fax: 03381-581024
E-Mail: wahlen@stadt-brandenburg.de.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanke ich mich.

gez. Freund
Kreiswahlleiter

Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.

Elternbrief 45: 7 Jahre, 9 Monate: Gesundheit

Wäscht sich Ihr Kind regelmäßig und aus eigenem Antrieb die Hände? Glückwunsch! Die meisten Kinder tun das nicht. Sie holen auch kein Taschentuch heraus, wenn sie niesen, und halten sich nicht die Hand vor den Mund, wenn sie husten. Unter anderem deswegen stecken sie sich so leicht untereinander an – Schulen, zumal schlecht gelüftete Klassenzimmer, sind ein idealer Aufenthaltsort für Viren und Bakterien aller Art. Drei bis sechs Infektionen pro Jahr sind normal. Daran können Sie wenig ändern, sofern Sie nicht als wandelnder Hygiene-Polizist hinter Ihrem Kind herschleichen möchten. Sie können aber eine Menge dafür tun, damit Ihr Kind die unvermeidlichen Infektionen gut wegsteckt und einen Gutteil der Viren erfolgreich abwehrt:

- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind genug schläft.
- Bewegung an der frischen Luft ist seit jeher das beste Mittel, um das Immunsystem zu stärken. Mindestens einmal am Tag soll ein Kind raus, auch an einem verregneten Sonntag!
- Der Vorschlag „komm, wir machen einen Spaziergang!“ löst bei den wenigstens Kindern Begeisterung aus. Eine Radtour oder ein Ausflug mit Inlineskates sind da schon attraktiver – und wenn das gerade nicht passt, kann auch der Dauerlauf zum Bäcker oder zum Briefkasten für Bewegung sorgen.

Wenn Ihr Kind krank ist, sollte es sich in Ruhe auskurieren dürfen: Berufstätige Eltern, die gesetzlich krankenversichert sind, haben pro Jahr Anspruch auf bis zu 10 Kinderkrankentage für jedes Kind unter 12 Jahren (Alleinerziehende bis zu 20 Tage pro Jahr). Für privat Versicherte und Beamte gelten besondere Regelungen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember